



Checkliste Antragsunterlagen

Herstellung / Änderung Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 2-facher Ausführung beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ einzureichen.

Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

| | | | |
|---------------------|---------|-----------------------|-------|
| vorhandenen Anlagen | schwarz | Mischwasserkanal | braun |
| Schmutzwasserkanal | rot | Abzubrechende Anlagen | gelb |
| Regenwasserkanal | blau | | |

Die Leitungen sind mit *ausgezogenen Linien* darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu *stricheln*. Später auszuführende Leitungen sind zu *punktieren*.

- Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, getrennt nach Schmutz- und Regenwasser ersichtlich wird
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte sowie höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind
- Gebäudeschnitt
- Antrag auf Herstellung / Änderung und / oder Genehmigung des Anschlusses an eine öffentliche Entwässerungsanlage
- Anlage 2 zum Antrag auf Herstellung / Änderung des Anschlusses an eine öffentliche Entwässerungsanlage – Fettabscheider (wenn nötig)
- Anlage 3 zum Antrag auf Herstellung / Änderung des Anschlusses an eine öffentliche Entwässerungsanlage – Regenrückhalteanlage (wenn nötig)

Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über:

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird
- die Vorbehandlung des Abwassers, Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination mit Bemessungsnachweisen
- Art und Menge wassergefährdender Stoffe

Ihr Antrag auf Herstellung oder Änderung des Anschlusses an eine öffentlichen Entwässerungsanlage kann nur bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bearbeitet werden.



Antrag

- Herstellung eines neuen Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage
- Änderung eines bestehenden Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage
- Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

Ich/Wir beantrage/n die Herstellung bzw. Veränderung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von

- Mischwasser Schmutzwasser Regenwasser

und/oder die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage für

- häusliches Abwasser und / oder industrielles Abwasser

I. Allgemeine Angaben

Antragsteller

Name, Vorname

Kundennummer (falls vorhanden)

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

PLZ, Wohnort

E-Mail

Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt

Grundstückseigentümer

Bauvorhaben

Ort, Straße, Hausnummer

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Größe des Grundstücks

 m²

Frontlänge zur kanalisierten Straße

 m

Anzahl Vollgeschosse

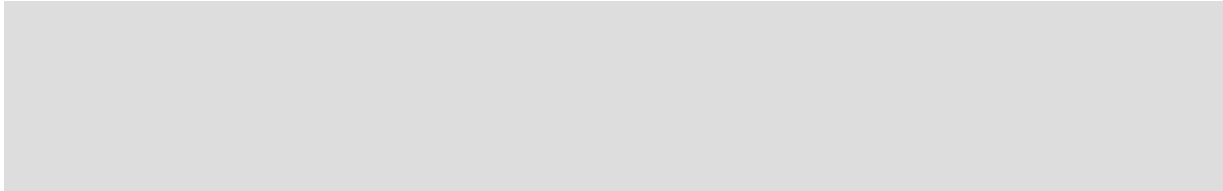
(Nachweis der Vollgeschossigkeit entsprechend der gültigen Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“)

II. Es bestehen folgende Einrichtungen

- | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Waschküchen | <input type="checkbox"/> | Dachentwässerung |
| <input type="checkbox"/> | Badeeinrichtungen | <input type="checkbox"/> | Springbrunnen |
| <input type="checkbox"/> | Brausen, Duschen | <input type="checkbox"/> | Pumpen |
| <input type="checkbox"/> | Spülklosetts | <input type="checkbox"/> | Garagen (mit Wascheinrichtung) |
| <input type="checkbox"/> | Wasch- u. Ausgussbecken | <input type="checkbox"/> | Garagen (ohne Wascheinrichtung) |
| <input type="checkbox"/> | Ölheizung (unterirdischer Tank/Batterietank im Keller) | <input type="checkbox"/> | <input type="text"/> |

Die Herstellungskosten für die Grundstücksentwässerungsanlage betragen Euro.

III. Die anfallenden Abwässer und Fäkalien wurden bisher wie folgt beseitigt:



IV. Mir / Uns ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund-, Quell und Drainagewasser
Ausgenommen: Drainagewasser von Grundstücken, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden können.
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten wie bspw. Wachs oder Fett
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährliche zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyc-lische Aromaten, Phenole
Ausgenommen:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingun-gen nach Absatz 3 zugelassen hat,
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes ent-sprechen wird,
 - das wärmer als 35°C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. *Fremdwassereinleitungen in die zentrale Schmutzwasserkanalisation*
Bei Einleitungsverstößen erfolgt eine Beauflagung des Einleiters. Nach der Beaufla-gungsfrist wird vom Einleiter für die eingeleitete Fremdwassermenge eine Gebühr er-hoben. Die Gebühr richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung.

V. Eventuell notwendige Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen sind in den zeichnerischen Unterlagen darzustellen; Maßzeichnungen des Herstellers sind 2-fach beizufügen.

V.1 Kleinkläranlagen nach DIN 4261

a) Teilbiologische Kleinkläranlage nach DIN 4261

An Standorten, für die laut Abwasserbeseitigungskonzept ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage innerhalb von 5 Jahren erfolgt.

Die Bemessung erfolgt nach Einwohnerwerten (EW) bei häuslichem Abwasser bzw. Einwohnergleichwerten (EWG) bei industriellem Abwasser, wobei das Nutzvolumen **mindestens 6 m³** betragen muss.

Anzahl der Personen
(EW)

Anzahl der EWG
(gemäß DIN 4261)

Berechnung: 1,5 m³ (erforderliches Nutzvolumen pro EWG) x [] EWG = [] m³

Vorgesehene Kleinkläranlage gemäß DIN:

Hersteller

[]

Typ

[]

Nutzinhalt

[]

b) Vollbiologische Keinkläranlage nach DIN 12566

Anzahl der Personen
(EW)

Anzahl der EWG
(gemäß DIN 4261)

Ausbaugröße der Kleinkläranlage

[]

[]

[]

Vorgesehene Kleinkläranlage gemäß DIN:

Hersteller

[]

Typ

[]

Nutzinhalt

[]

Bauaufsichtliche Zulassungsnummer

[]

V.2 Fettabscheider

In Betrieben, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, sind Fettabscheider nach DIN 4040 einzubauen. Fettabscheider bestehen - in Flussrichtung - aus Schlammfang und Fettabscheider sowie einer Einrichtung zur Probenahme.

Einbaupflichtige Betriebe gewerblicher und industrieller Art sind z. B.:

- Küchenbetriebe
- Grill-, Brat- und Frittierküchen
- Essenausgabestellen
- Fleischereien (Metzgereien) mit und ohne Schlachtung
- Schlachthöfe usw.

Der Bemessungsnachweis ist entsprechend der **Anlage 2** vorzulegen.

V.3 Ölabscheider

Die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen aus den Herkunftsbereichen für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, ist gemäß § 59 Abs. 1 ThürWG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt nach § 105 Abs. 3 ThürWG das zuständige Umweltamt. Sie ist diesem Antrag beizufügen.

a) Mineralölverschmutzte Abwässer gemäß Anhang 49 der Rahmen - Abwasser VwV

Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Umweltamt erfolgt die Prüfung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“. Hierfür sind in den zeichnerischen Unterlagen besonders die Betankungsflächen, Abstellflächen für Unfallfahrzeuge und nicht überdachte Werkstattbereiche (z. B. Hebebühnen) zu kennzeichnen.

b) Andere Abwässer mit gefährlichen Stoffen

Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Umweltamt sind entsprechende Sondervereinbarungen zur Einleitung zu treffen.

V.4 Regenrückhalteanlagen

Die Bemessungsgrundlagen sind entsprechend **Anlage 3** vorzulegen.

VI. Planungshinweis

Die Hausanschlussleitungen werden grundsätzlich bis zur Grundstücksgrenze geradlinig und im Winkel von 90° zum Hauptkanal durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ verlegt.

Der Anschluss erfolgt bei Hauptkanälen bis DN 800 zwischen Kämpfer und Scheitel.

VII. Verpflichtungen des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer des o. g. Grundstückes verpflichtet sich

- die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen und deren Benutzung zusammenhängende Gebühren und Beiträge gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zu zahlen.
- die Einrichtung nach Maßgabe der Vorschriften der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ unter Berücksichtigung der bei der Prüfung des Planes etwa notwendig werdenden Änderungen herstellen und betreiben zu lassen.
- bei einer Beendigung seiner Berechtigung an dem Grundstück, den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ sofort zu benachrichtigen, dem neuen Anschlussnehmer von dieser Verpflichtung Kenntnis zu geben und ihm die Übernahme aller Punkte dieser Erklärung bei Vertragsabschluss zur Bedingung zu machen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf und eine **Abnahme in offener Bauweise erforderlich ist**, es sei denn, dass in besonderen Fällen anderweitige Regelungen vorgenommen wurden.

Hinweis zur Datenverarbeitung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zur Erbringung unserer Leistung Wasserversorgung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite: <https://waz-ek.de/service/formulare>.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr / Grundstückseigentümer
(Vor- und Nachname)

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Planverfasser